



Statuten

Die Swim Regio Solothurn ist der Zusammenschluss der Vereine: Schwimmclub Solothurn (SCSO; gegründet 1923), Schwimmclub Eichholz Gerlafingen (SCEG; gegründet 1961) und Swim Regio Solothurn (gegründet 2012 als Schwimmstartgemeinschaft) per 01.07.2019.

1. Allgemeine Bestimmungen und Grundsätze

Art. 1.1 Rechtsform und Sitz

Unter dem Namen „Swim Regio Solothurn“ besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von ZGB Art. 60 ff. mit Sitz in Solothurn.

Art. 1.2 Zweck

Die Swim Regio Solothurn bezweckt die Pflege und Förderung des Schwimmsports im Kanton Solothurn.

Art. 1.3 Ethik-Charta im Sport

Das Leitbild, der Code of Conduct von Swiss Aquatics und die Prinzipien der «Ethik-Charta im Sport» bilden die Grundlage für sämtliche Aktivitäten des Vereins. Sie sind ein Bestandteil der Statuten.

Anhang 1: Die neun Prinzipien der Ethik-Charta im Sport

Anhang 2: Sport rauchfrei

Anhang 3: Leitbild

Die Mitglieder anerkennen die Ethik-Charta, den Code of Conduct sowie das Leitbild in der jeweils gültigen Fassung. Jedes Mitglied haftet persönlich für sein Tun und Handeln. Die Haftung des Vereins für das Tun und Handeln von Mitgliedern wird explizit ausgeschlossen.

Art. 1.4 Zugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Schweizerischen Schwimmverbandes SSCHV und des Regionalverbandes Zentralschweiz West (RZW) und damit den Statuten und Wettkampfbestimmungen dieser Verbände unterstellt.

Art. 1.5 Rechte und Pflichten

- 1.5.1 Die Mitglieder sind zur Angabe aller, für die Anmeldung bei J+S, Trainings, Wettkämpfe, etc. notwendigen Angaben verpflichtet (AHV-Nr., Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität, Kontaktmöglichkeiten, usw.).
- 1.5.2 Als Mitglied des Schweizerischen Schwimmverbandes ist der Verein verpflichtet personenbezogene Daten dem Verband bekanntzugeben.
- 1.5.3 Datenschutz: Falls der Vorstand beschliesst, Mitgliederdaten weiterzugeben, wird die Einwilligung schriftlich bei den Mitgliedern eingeholt.
- 1.5.4 Die Mitglieder haben den Jahresbeitrag fristgerecht zu entrichten.
- 1.5.5 Die Mitglieder sind zur Mitarbeit an den Clubanlässen verpflichtet.
- 1.5.6 Einreichen von Anträgen an die Generalversammlung: Diese müssen bis spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich an den Präsidenten/die Präsidentin zuhanden des Vorstands gerichtet werden. Sie sind mit einer Begründung zu versehen.



Art. 1.6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.

2. Mitgliedschaft

Art. 2.1 Mitgliedschaft

Eine Mitgliedschaft beantragen können alle, die sich dem Schwimmsport nahe fühlen.

Art. 2.2 Mitgliederkategorien

- 2.2.1 Aktivmitglieder sind Personen, welche sich aktiv am Sport- und Ausbildungsangebot des Vereins beteiligen.
- 2.2.2 Kursmitglieder sind Personen, welche an einem Kursangebot des Vereins teilnehmen.
- 2.2.3 Passivmitglieder sind natürliche oder juristische Personen, welche den Schwimmsport unterstützen.
- 2.2.4 Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.
- 2.2.5 Freimitglieder sind Mitglieder, die langjährige Arbeit für den Verein geleistet haben.

Art. 2.3 Mitgliederverwaltung

- 2.3.1 Der Verein führt ein Mitgliederverzeichnis.

Art. 2.4 Aufnahmegesuch

- 2.4.1 Aufnahmegesuche sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Die Aufnahme ist jederzeit möglich.
- 2.4.2 Für Kursmitglieder gilt die Kursanmeldung als Aufnahmegesuch. Diese Mitgliedschaft gilt nur während der Kursdauer und erlischt nach Beendigung des Kurses automatisch.
- 2.4.3 Für Jugendliche unter 18 Jahren ist die Unterschrift des/der gesetzliche/n Vertreters/Vertreterin notwendig.
- 2.4.4 Der Vorstand orientiert die Generalversammlung über die Neuaufnahmen des vergangenen Geschäftsjahrs, Kursmitglieder ausgenommen.
- 2.4.5 Der Vorstand kann Aufnahmegesuche ohne Begründung ablehnen.
- 2.4.6 Gegen den Entscheid des Vorstandes kann der Gesuchsteller/die Gesuchstellerin innert 30 Tagen Einspruch erheben.
- 2.4.7 Wird Einsprache erhoben, entscheidet die nächste Generalversammlung endgültig.

Art. 2.5 Anerkennung der Statuten

- 2.5.1 Mit dem Aufnahmegesuch anerkennt das Mitglied Statuten, Reglemente und anderweitige Beschlüsse des Vereins.

Art. 2.6 Austritt

- 2.6.1 Der Austritt ist jederzeit möglich und muss schriftlich an den Vorstand oder die Geschäftsstelle erfolgen.
- 2.6.2 Das Austrittsschreiben befreit das Mitglied nicht von seinen Verpflichtungen für das laufende Semester des Geschäftsjahrs.



- 2.6.3 Die Kursmitgliedschaft endet automatisch mit dem Kursende ohne weitere Verpflichtungen.
- 2.6.4 Der Vorstand kann ein Mitglied aus den folgenden Gründen ausschliessen: Grobe Zuwiderhandlung gegen die Statuten und deren Anhänge, gegen Vereinsbeschlüsse oder Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen. Die Gründe müssen der Generalversammlung nicht dargelegt werden.
- 2.6.5 Gegen den Entscheid des Vorstands kann das ausgeschlossene Mitglied innert 30 Tagen nach Empfang der Mitteilung durch schriftliche Erklärung Einspruch erheben.
- 2.6.6 Wird Einsprache erhoben, entscheidet die nächste Generalversammlung endgültig.

3. Versicherung

Art. 3.1 Versicherung

- 3.1.1 Die Versicherung ist Sache der Mitglieder.
- 3.1.2 Der Verein haftet nicht für Unfälle seiner Mitglieder.

Art. 3.2 Haftung

- 3.2.1 Für alle finanziellen Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

4. Organe

Art. 4.1 Die Organe des Vereins

- Generalversammlung
- Vorstand
- Geschäftsleitung
- Revisionsstelle

Art. 4.2 Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich, wenn möglich im ersten Quartal des Vereinsjahres statt.

Unter besonderen Umständen kann der Vorstand anstelle einer Versammlung mit physischer Anwesenheit der Mitglieder

- a. eine virtuelle Generalversammlung mit elektronischen Mitteln durchführen. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten. Die Diskussion kann auch vor der virtuellen Generalversammlung zum Beispiel via E-Mail erfolgen.
- b. eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg durchführen.

Die Einladung zur ordentlichen Generalversammlung hat mindestens **20 Tage** vorher zu erfolgen.

4.2.1 Befugnisse und Obliegenheiten:

- a. Abnahme der Jahresberichte des Präsidenten/der Präsidentin und der Sparten
- b. Mitgliedermutationen
- c. Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichts



- d. Déchargeerteilung an die geschäftsführenden Organe
- e. Genehmigung des Voranschlags und Festlegung der Mitgliederbeiträge
- f. Wahl des Vorstands und der Rechnungsrevisoren/innen oder der Revisionsstelle
- g. Anträge für Statutenänderungen
- h. Anträge aus Mitgliederkreisen
- i. Ehrungen

4.2.2 Beschlussfassung

- a. Die Generalversammlung ist unabhängig der Anzahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig.
- b. Die Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten ein anderes Stimmverfahren verlangt.
- c. Bei Abstimmungen und Wahlen gilt das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident/die Präsidentin durch Stichentscheid. Bei einem Co-Präsidium, jene/r Co-Präsident/in, welche/r die Sitzung leitet. Bei Wahlen gilt das einfache Mehr.
- d. Bei Wahlen mit Mehrfachvorschlägen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- e. Für Wiedererwägungsanträge gilt das einfache Mehr.

4.2.3 Eine Ausserordentliche Generalversammlungen kann auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder oder auf Antrag des Vorstands einberufen werden.

4.2.4 Stimmberechtigt an der Generalversammlung sind:

- a. Aktivmitglieder, sie können sich an der Generalversammlung durch eine bevollmächtigte handlungsfähige Person vertreten lassen
- b. Minderjährige Aktivmitglieder haben kein persönliches Stimmrecht. Sie können ihr Stimmrecht durch ihre/n gesetzliche/n Vertreter/in wahrnehmen
- c. Ehrenmitglieder
- d. Passivmitglieder
- e. Freimitglieder

Art. 4.3 Vorstand

- a. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
- b. Seine Amtsdauer beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. In der laufenden Amtsperiode auftretende Vakanzen ergänzt der Vorstand bis zur nächsten Generalversammlung selbst.
- c. Der Vorstand setzt sich mindestens wie folgt zusammen:
 - Präsident/in
 - Zwei bis sieben weitere Mitglieder
 - Mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin konstituiert sich der Vorstand selbst

4.3.1 Einberufung, Beschlussfassung

- a. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin, so oft



- es die Geschäfte erfordern, oder wenn es drei Vorstandsmitglieder verlangen.
- b. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
 - c. Er fasst seine Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder, wobei dem Präsidenten/der Präsidentin der Stichentscheid zukommt. Bei einem Co-Präsidium, jene/r Co-Präsident/in, welche/r die Sitzung leitet.
- 4.3.2 Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen. Er erledigt alle nicht der Generalversammlung durch die Statuten oder im Einzelfall durch den Vorstand selbst überwiesenen Geschäfte.
- 4.3.3 Kompetenzdelegation, Unterschrift
- a. Zur Lösung besonderer Aufgaben oder Chargen kann der Vorstand oder die Generalversammlung Kommissionen bilden oder Einzelpersonen ernennen.
 - b. Aufgaben und Kompetenzen dieser Kommissionen oder Personen mit besonderen Chargen regelt der Vorstand.
 - c. Der Vorstand kann der Geschäftsstelle auch Entscheidungsbefugnis erteilen.
 - d. Der Vorstand regelt die rechtsverbindlichen Unterschriften in einem Reglement.

Art. 4.4 Geschäftsleitung

- a. Der Vorstand kann die operative Geschäftsführung ganz oder teilweise an Vorstandsmitglieder übertragen.
- b. Der Präsident/die Präsidentin ist von Amtes wegen Vorsitzende/r der Geschäftsleitung.
- c. Das Organisationsreglement wird vom Vorstand erstellt und regelt die Aufgaben der Geschäftsleitung.
- d. Aufgaben, die nicht an die Geschäftsführung übertragen wurden, bleiben in der Verantwortung des gesamten Vorstandes.

Art. 4.5 Die Revisionsstelle

Die vereinsinternen Rechnungsrevisoren (zwei Mitglieder) oder eine vereinsexterne Revisionsstelle prüfen die Jahresrechnung, erstatten zuhanden der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht und stellen einen Antrag auf Décharge.

5. Statutenänderungen, Auflösung, Schlussbestimmungen

Art. 5.1 Statutenänderungen

- 5.1.1 Die Statuten können an der Generalversammlung geändert werden und bedürfen zwei Drittel der anwesenden Stimmen.
- 5.1.2 Eine Statutenänderung muss in der Traktandenliste gesondert aufgeführt werden.
- 5.1.3 Anträge auf Änderung der Statuten sind dem Präsidenten/der Präsidentin bis spätestens am 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen und mit einer Kurzbegründung zu versehen.



SWIM REGIO
SOLOTHURN

Art. 5.2 Auflösung des Vereins

- 5.2.1 Die Auflösung des Vereins kann durch eine Generalversammlung, welche für dieses Traktandum angekündigt wurde, mit drei Vierteln der anwesenden Stimmen beschlossen werden.
- 5.2.2 Die vereinsauflösende Generalversammlung wird sich über die Verwendung des nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens und Inventars für eine der zwei folgenden Varianten entscheiden:
- Ein allfälliges Vermögen und das Inventar wird in einen neuen oder bestehenden Verein mit gleichen oder ähnlichen Vereinszielen übertragen.
 - Ein allfälliges Vermögen und das Inventar wird für eine eventuelle Neugründung zurückgelegt und dem Schweizerischen Schwimmverband zur Aufbewahrung übergeben. Bei Neugründung eines Vereines mit gleicher Zielsetzung händigt der Schweizerische Schwimmverband diesem das Vermögen, Inventar und Archiv aus. Erfolgt während fünf Jahren nach der Auflösung keine Neugründung eines Vereines mit gleicher Zielsetzung geht das Vermögen, Inventar und Archiv an den Schweizerischen Schwimmverband über.

Art. 5.3 Schlussbestimmungen

- 5.3.1 Soweit die Statuten keine anderen Bestimmungen enthalten, gelten die Vorschriften des ZGB (Zivilgesetzbuch, Art. 60 ff).
- 5.3.2 Für die Wahrung der in den Statuten vorgesehenen Fristen ist jeweils das Poststempeldatum massgebend.
- 5.3.3 Vorliegende Statuten wurden an der Generalversammlung vom 25.03.2022 genehmigt. Sie treten sofort nach Genehmigung in Kraft. Sie ersetzen alle vorgängigen Statuten und deren Ergänzungen.

Unterschrift: 25.03.2022

Daniela Torre
Präsidentin

André Derendinger
Vize-Präsident